

## L 6 EG 2/08

Land

Hessen

Sozialgericht

Hessisches LSG

Sachgebiet

Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten

Abteilung

6

1. Instanz

SG Marburg (HES)

Aktenzeichen

S 4 EG 2/07

Datum

21.01.2008

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L 6 EG 2/08

Datum

22.06.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 10 EG 11/10 R

Datum

26.05.2011

Kategorie

Urteil

Leitsätze

[§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) lässt mehrere Auslegungen zu und ist unter Beachtung des Gleichheitssatzes des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Lebensmonate des Kindes, in denen anzurechnende Leistungen wie das Mutterschaftsgeld nur anteilig zustehen, auch nur anteilig als fiktive Elterngeldbezugszeit der Mutter des Kindes gelten.

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 21. Januar 2008 aufgehoben und der Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 6. März 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. März 2007 verurteilt, dem Kläger Elterngeld für weitere 30 Tage in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

II. Der Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten für beide Instanzen zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zahlung von Elterngeld für den 12. Lebensmonat des Kindes streitig. Streitig ist dabei insbesondere, ob der Bezug von Mutterschaftsgeld lediglich am ersten Tag des dritten Lebensmonats zu einem Verbrauch des Anspruchs auf Elterngeld für den gesamten Monat führt.

Der Kläger und seine Ehefrau, Frau EA., sind Eltern des 2007 geborenen Kindes LA ... Sie stellten am 26. Februar 2007 Antrag auf Elterngeld und legten für den Kläger einen Bezugszeitraum vom 1. bis 12. Lebensmonat des Kindes fest. Aus einem Schreiben der Krankenkasse vom 15. Februar 2007 ergibt sich, dass der Ehefrau des Klägers ab dem 31. Dezember 2006 Mutterschaftsgeld in Höhe von 13,00 EUR kalendertäglich gewährt wurde. Der Bezug des Mutterschaftsgeldes endete mit dem 8. April 2007. Durch Bescheid vom 6. März 2007 bewilligte der Beklagte dem Kläger das beantragte Elterngeld für die Zeit vom 8. Februar 2007 bis 7. Januar 2008 in Höhe von 580,16 EUR monatlich. Der Beklagte wies darauf hin, die Mutterschutzfrist der Ehefrau des Klägers beziehe sich auf 3 Lebensmonate, so dass nach [§ 4](#) des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) drei Lebensmonate als von der Mutter verbraucht gelten würden. Da sich der Anspruch für beide Eltern auf insgesamt 14 Lebensmonate erstrecke, sei der Anspruchszeitraum um einen Monat auf insgesamt 11 Lebensmonate verkürzt worden.

Der Kläger erhob Widerspruch am 21. März 2007 und machte geltend, ihm stehe Elterngeld für 12 Monate zu. Mutterschaftsgeld sei in der Zeit vom 31. Dezember 2006 bis 8. April 2007 bezogen worden, weil der Geburtstermin mit dem 11. Februar 2007 errechnet worden sei. Er verstehe nicht, warum sein Anspruch auf Elterngeld von der Dauer des Mutterschutzes abhängen solle. Durch Widerspruchsbescheid vom 27. März 2007 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und führte zur Begründung aus, nach [§ 4 Abs. 1 S. 1](#) (gemeint [Abs. 3 S. 1](#)) BEEG könne ein Elternteil höchstens für 12 Lebensmonate Elterngeld beziehen. Nach [S. 2](#) dieser Vorschrift (gemeint [Abs. 3 S. 2](#)) würden Lebensmonate des Kindes, in denen nach [§ 3 Abs. 1 oder 3 BEEG](#) anzurechnende Leistungen zustehen würden, als Monate gelten, für die die berechnete Person Elterngeld beziehe. Hier habe die Ehefrau des Klägers Mutterschaftsgeld, das eine Leistung im Sinne des [§ 3 Abs. 1 BEEG](#) sei, bis zum 8. April 2007 erhalten. Am 8. April 2007 beginne der dritte Lebensmonat des Kindes LA. mit der Folge, dass gemäß [§ 4 Abs. 1 S. 2](#) (gemeint [Abs. 3 S. 2](#)) BEEG die Lebensmonate eins (8. Februar bis 7. März 2007), zwei (8. März bis 7. April 2007) und drei (8. April bis 7. Mai 2007) als Monate gelten würden, für die die Ehefrau als für das Mutterschaftsgeld berechnete Person Elterngeld beziehe, auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt worden sei. An diesem Ergebnis ändere sich auch nichts dadurch, dass im dritten Lebensmonat der Tochter nur am ersten Tag Anspruch auf Mutterschaftsgeld bestanden habe. Im Ergebnis seien drei Monate als Elterngeldbezug verbraucht.

Mit der am 10. April 2007 erhobenen Klage verfolgte der Kläger sein Begehren weiter und trug vor, der von dem Frauenarzt seiner Ehefrau errechnete Geburtstermin sei der 11. Februar 2007 gewesen. Für einen Zeitraum von acht Wochen nach diesem errechneten Termin werde das Mutterschaftsgeld gezahlt. Tatsächlich sei das Kind drei Tage vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt gekommen. Dies könne nach dem Sinn des BEEG nicht dazu führen, dass der Bezug des Mutterschaftsgeldes während der Regeldauer von acht Wochen zu einer Vernichtung des Anspruchs von Leistungen nach dem BEEG für einen vollen Monat führe, wenn das Mutterschaftsgeld nur für einen einzigen Tag des dritten Monats nach der Geburt des Kindes bezogen worden sei. Im Übrigen spreche [§ 3 Abs. 1 BEEG](#) ausdrücklich von einer Anrechnung des Mutterschaftsgeldes auf das Elterngeld. Insoweit komme allenfalls eine anteilige Anrechnung für einen Tag in Betracht.

Demgegenüber verwies der Beklagte auf seine Ausführungen im angefochtenen Bescheid und trug ergänzend vor, für den Kläger und seine Ehefrau bestehe ein Gesamtkontingent von 14 Lebensmonaten Elterngeld. Aus diesem Gesamtkontingent seien drei Lebensmonate der Ehefrau zuzuordnen, da diese in der Zeit vom 8. Februar 2007 bis 8. April 2007 Mutterschaftsgeld bezogen habe. Bereits aufgrund des Bezuges von Mutterschaftsgeld von nur einem Tag, hier der 8. April 2007, sei auch der dritte Lebensmonat des Kindes der Mutter zuzuordnen, so dass sich das Kontingent des Klägers von 12 auf 11 Lebensmonate reduziert habe.

Durch Urteil vom 21. Januar 2008 hat das Sozialgericht Marburg die Klage mit der Begründung abgewiesen, [§ 4 Abs. 1 BEEG](#) gebe zunächst vor, dass Elterngeld für maximal 14 Lebensmonate von den Eltern bezogen werden könne, wobei [§ 4 Abs. 3 BEEG](#) regele, dass ein Elternteil höchstens für 12 Monate Elterngeld beziehen könne. In [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) sei geregelt, dass Lebensmonate des Kindes, in denen nach [§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 BEEG](#) anzurechnende Leistungen zustünden, als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld beziehe, gelten würden. Hier habe die Ehefrau des Klägers bis zum 8. April 2007 Mutterschaftsgeld bezogen, so dass sich aus der Anwendung des [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) die Konsequenz ergebe, dass der Bezug von Mutterschaftsgeld für den 8. April 2007 in Höhe von 13,00 EUR zu einem Anspruchsverlust auf Seiten des Klägers bezogen auf den 12. Lebensmonat des Kindes LA. führe. Damit treffe den Kläger ein finanzieller Verlust von 567,16 EUR (580,16 EUR - 13,00 EUR), was jedoch Ergebnis der Gesetzeslage sei. Es könne unter Berücksichtigung der von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit erlassenen Richtlinien zum BEEG vom 18. Dezember 2006 (Hinweis auf Ziff. 4.3.3 der Richtlinien) auch nicht von einem Versehen des Gesetzgebers oder einer Gesetzeslücke ausgegangen werden.

Gegen dieses dem Kläger am 15. Februar 2008 zugestellte Urteil richtet sich die am 3. März 2008 vor dem Hessischen Landessozialgericht eingelegte Berufung. Er trägt vor, Sinn des Bundeselterngeldgesetzes sei es, junge Familien, in denen beiderseits abwechselnd die Eltern die Kindesbetreuung übernehmen, für einen Zeitraum von 14 Monaten finanziell zu entlasten, wenn jeweils der betreuende Elternteil auf eigene Einkünfte in diesem Zeitraum verzichten müsse. Hiermit sei die Auffassung des Sozialgerichts nicht vereinbar, dass die Zahlung von Mutterschaftsgeld für einen einzigen Tag in dem dritten Monat nach der Geburt des Kindes diesen Monat komplett für die Zahlung von Elterngeld verbräuche. Mutterschaftsgeld werde ausgehend von dem prognostizierten Geburtstermin gewährt. Es sei zu berücksichtigen, dass die von den Gynäkologen prognostizierten Geburtsdaten in der Regel nicht mit den tatsächlichen Niederkunftsdaten übereinstimmen würden. Werde ein Kind vor dem errechneten Geburtstermin geboren, so führe die Gesetzesauslegung des Sozialgerichts dazu, dass für den 14. Monat Elterngeld nicht gewährt werden dürfe. [§ 3 Abs. 1 S. 4 BEEG](#) enthalte eine Bestimmung dazu, dass bei den in der Vorschrift genannten Sozialleistungen, die nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zustehen würden, auch nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen seien. Dies entspreche dem Grundsatz, dass für denselben Zeitraum in der Zielrichtung vergleichbare Sozialleistungen nicht doppelt gewährt werden sollten. Diese Bestimmung sei deshalb auf die Auslegung des verunglückten Wortlauts des [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) anzuwenden. Bei entsprechender Auslegung stehe ihm nach Zahlung des Mutterschaftsgeldes für einen Tag im 12. Lebensmonat des Kindes Elterngeld für die folgenden 30 Tage zu.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),  
das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 21. Januar 2008 aufzuheben und den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 6. März 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. März 2007 zu verurteilen, ihm Elterngeld für weitere 30 Tage zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist darauf, aufgrund der eindeutigen Rechtslage komme eine andere Beurteilung nicht in Betracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt haben.

Die gemäß [§§ 143](#) und [144 SGG](#) statthafte Berufung ist zulässig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht gemäß [§ 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden.

Die Berufung des Klägers ist auch sachlich begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von Elterngeld für weitere 30 Tage in gesetzlicher Höhe. Der angefochtene Bewilligungsbescheid vom 6. März 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. März 2007, mit dem der klageweise geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, ist insoweit rechtswidrig und war entsprechend zu ändern.

Der Kläger erfüllt zunächst alle Voraussetzungen des [§ 1 Abs. 1 BEEG](#) für den Bezug von Elterngeld, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist. Streitig ist allein die Frage, ob dem Kläger unter Berücksichtigung des an seine Ehefrau gezahlten Mutterschaftsgeldes aus dem Gesamtkontingent von 14 Monaten Elterngeld für 12 Lebensmonate oder aber lediglich für 11 Lebensmonate des Kindes LA. zusteht. Die Anrechnung von Mutterschaftsgeld ist in [§ 3 Abs. 1 S. 1 BEEG](#) geregelt. Danach ist Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach [§ 13 Abs. 2](#) des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) auf das zustehende Elterngeld anzurechnen. Die Regelung des [§ 13 Abs. 2 MuSchG](#) bezieht sich auf nicht gesetzlich krankenversicherte Frauen, die für die Schutzfristen ein

Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes erhalten. Dies trifft auf die Klägerin nicht zu. Vielmehr hat sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse Mutterschaftsgeld nach [§ 13 Abs. 1 MuSchG](#) erhalten, wie sich dies aus der Bescheinigung der Krankenkasse vom 15. Februar 2007 ergibt, mit der Folge der Anrechnung auf das Elterngeld. Die Anrechnung begegnet nach Auffassung des Senats auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Hierbei ist die Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache - BT-Drucks. - 16/1889, Seite 22) zu berücksichtigen, wonach der Gesetzgeber zutreffend davon ausgegangen ist, dass Elterngeld und Mutterschaftsgeld einem gleichen Zweck dienen, nämlich Einkommenseinbußen aus Anlass der Geburt des Kindes ganz oder teilweise auszugleichen. Soweit der Gesetzgeber dementsprechend geregelt hat, dass Elterngeld und Mutterschaftsgeld nicht nebeneinander gewährt werden können, vielmehr das höhere Mutterschaftsgeld das Elterngeld verdrängt, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch insoweit besteht zwischen den Beteiligten kein Streit. Umstritten ist jedoch die Anwendung der Vorschrift des [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#), wonach Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, als Monate gelten, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht. Hier hat die Ehefrau des Klägers Mutterschaftsgeld während der ersten beiden Lebensmonate des Kindes sowie am ersten Tag des dritten Lebensmonats bezogen. Dies resultiert daraus, dass das Kind LA. am 8. Februar 2007 und damit drei Tage vor dem errechneten Geburtstermin des 11. Februar 2007 geboren ist. Gemäß § 200 Abs. 3 RVO wird Mutterschaftsgeld für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung gezahlt (S. 1), wobei sich bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen die Bezugsdauer um den Zeitraum verlängert, der als Mutterschutzfrist nicht in Anspruch genommen werden konnte (S. 2). Wird die Auffassung des Beklagten zu Grunde gelegt, die auch Ziff. 4.3.3 der Richtlinien zum BEEG des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit vom 18. Dezember 2006 entspricht, so wäre für die Anwendung des [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) entscheidend, ob in dem betreffenden Lebensmonat mindestens an einem Tag nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 anzurechnende Leistungen zustehen mit der Folge, dass der Monat insgesamt als von der Mutter verbraucht gelten würde. Diese Auslegung lässt sich jedoch nicht zwingend aus dem Gesetzeswortlaut ableiten. [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) regelt dem Wortlaut nach lediglich, dass Lebensmonate des Kindes, in denen die berechnete Person (Mutter) anzurechnende Leistungen (Mutterschaftsgeld) bezogen hat, als Monat mit Elterngeldbezug gelten. Eine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn die anzurechnende Leistung lediglich für einen Teil des Lebensmonats des Kindes bezogen worden ist, enthält die Vorschrift dagegen nicht. Die Gesetzesbegründung ist ebenfalls nicht eindeutig, weil sich hieraus lediglich ergibt, dass mit [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) klargestellt werden sollte, dass Lebensmonate des Kindes, für die Mutterschaftsgeld bezogen worden ist, auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes anzurechnen sind und die betreffenden Monate als von der für die betreffende Leistung anspruchsberechtigten Person verbraucht gelten (BT-Drucks. - 16/1889, Seite 23). Zur Frage eines lediglich anteiligen Bezugs von Mutterschaftsgeld während des betreffenden Lebensmonats des Kindes schweigt die Gesetzesbegründung dagegen. Damit lässt sich sowohl die von dem Beklagten und dem Sozialgericht übereinstimmend mit den Richtlinien zum BEEG (die im Übrigen für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mangels Rechtsnormqualität nicht verbindlich sind, vgl. BSGE 48, 120) vertretene Auffassung als auch die von dem Kläger geltend gemachte gegenteilige Auffassung, wonach im Falle eines Bezugs auf den Lebensmonat anteiligen Bezugs von Mutterschaftsgeld auch nur ein anteiliger Verbrauch von Elterngeldbezugszeit in Betracht kommt, mit dem Wortlaut von [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) in Einklang bringen. Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Vorschrift verfassungskonform auszulegen und im letztgenannten Sinn anzuwenden ist. Die Voraussetzungen für eine verfassungskonforme Auslegung sind gegeben. Grundsätzlich hat nur dann, wenn eine Norm mehrere Auslegungen zulässt, die teilweise zu einem verfassungswidrigen, teils zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führen, eine verfassungskonforme Auslegung zu erfolgen. Von mehreren Auslegungsmöglichkeiten einer Bestimmung ist diejenige auszuschließen, die der Verfassung zuwiderläuft. Dabei findet die verfassungskonforme Auslegung ihre Grenze in dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Jede verfassungskonforme Auslegung endet dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde. Auch wenn eine verfassungskonforme Auslegung dazu führen würde, an die Stelle einer gesetzlichen Vorschrift inhaltlich eine andere Vorschrift zu setzen, würde damit die Grenze der Gerichte überschritten und ein Akt der Rechtssetzung vorgenommen, der nur dem Gesetzgeber zukommt (vgl. Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Stand Mai 2010, Einführung Rdnr. 13 ff.). Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen für eine verfassungskonforme Auslegung erfüllt, denn [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) kann in zweifacher Weise ausgelegt werden, wobei lediglich die von dem Kläger geltend gemachte Auslegung nicht verfassungswidrig ist. Die von dem Beklagten und dem Sozialgericht vorgenommene Gesetzesanwendung führt nämlich zu einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet der Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#), Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu regeln ([BVerfGE 71, 255, 271](#); [BVerfGE 108, 52](#) ff.). Es ist dabei grundsätzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Merkmale beim Vergleich von Lebenssachverhalten er als maßgebend ansieht, um sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verbietet einerseits, Sachverhalte ungleich zu behandeln, wenn sich die Differenzierung sachbereichsbezogen nicht auf einen vernünftigen oder sonst einleuchtenden Grund zurückführen lässt und andererseits, Art und Ausmaß tatsächlicher Unterschiede sachwidrig außer Acht zu lassen (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. [BVerfGE 108, 52](#) ff., m.w.N.). Wird die von dem Beklagten vorgenommene Gesetzesanwendung zugrunde gelegt, so hinge der Verbrauch von Lebensmonaten des Elterngeldbezugs (zwei Monate oder mehr) davon ab, ob das betreffende Kind zum errechneten Geburtstermin oder aber früher geboren worden ist, weil sich gemäß § 200 Abs. 3 S. 2 RVO bei vorzeitig geborenen Kindern die Bezugsdauer des Mutterschaftsgeldes um die nicht zum Zuge gekommenen Mutterschutzfrist verlängert. Zugespitzt kann sich - wie im Fall des Klägers und seiner Ehefrau - die Konstellation ergeben, dass ein einziger Tag des Bezugs von Mutterschaftsgeld den gesamten Lebensmonat für den Bezug von Elterngeld für den Vater verbrauchen soll, während einer Mutter, die ihr Kind zum errechneten Geburtstermin geboren hat, maximal zwei Lebensmonate des Kindes als fiktive Elterngeldbezugszeit zugerechnet werden können, ohne in wesentlichem Umfang mehr Mutterschaftsgeld bezogen zu haben. Ebenso ist denkbar, dass ein Kind zwar ebenfalls drei Tage vor dem errechneten Geburtstermin, jedoch in einem anderen Kalendermonat mit einer höheren Anzahl von Kalendertagen - bspw. im März - geboren wird mit der Folge, dass wegen der im Hinblick auf die Bezugsdauer gesetzlich geregelten Differenzierung zwischen Wochen (Mutterschaftsgeld) und Lebensmonaten (Elterngeld) in diesem Fall der Bezug von Mutterschaftsgeld nicht in den dritten Lebensmonat des Kindes hineinreicht. Vernünftige oder sonst einleuchtende Gründe für eine Ungleichbehandlung dieser Sachverhalte sind für den Senat nicht ersichtlich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass dem Gesetzgeber im Bereich der gewährenden Verwaltung ein weitreichender Beurteilungsspielraum zukommt und ihm zuzubilligen ist, Fallgestaltungen typisierend zu erfassen. Die geschilderten Fallkonstellationen sind nicht derart ungleich, dass es gerechtfertigt wäre, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld an einem einzigen Tag im dritten Lebensmonat des Kindes den Vater von dem Bezug von Elterngeld für einen ganzen Monat auszuschließen und ihm lediglich eine um einen Monat reduzierte Bezugsdauer zu zuerkennen. Diese Folge würde auch nicht dadurch abgemildert, dass es der Mutter des Kindes grundsätzlich möglich wäre, für den dritten Lebensmonat Elterngeld zu beantragen und in Anwendung von [§ 3 Abs. 1 S. 4 BEEG](#) lediglich eine anteilige Anrechnung hinnehmen zu müssen. Insofern sind die Eltern in ihrer persönlichen Lebensgestaltung grundsätzlich frei und die getroffene Entscheidung, dass die Mutter des Kindes unmittelbar nach Ablauf der Schutzfristen wieder einer elterngeldschädlichen - vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachgeht ist zu respektieren. Wird weiter die Intention des Gesetzgebers berücksichtigt, lediglich den Doppelbezug von zweckgleichen Leistungen auszuschließen, so führt die von dem Beklagten

vorgenommene Anwendung des [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von im Wesentlichen gleichen Sachverhalten, die mit [Art. 3 Abs. 1 GG](#) nicht vereinbar ist. Die Vorschrift ist deshalb verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Lebensmonate des Kindes, in denen anzurechnende Leistungen wie das Mutterschaftsgeld nur anteilig zustehen, auch nur anteilig als fiktive Elterngeldbezugszeit der Mutter des Kindes gelten. Diese Auslegung lässt sich im Übrigen auch mit der Gesetzessystematik im Hinblick auf die Bezugseinheit vereinbaren. Zwar wird gemäß [§ 4 Abs. 2 S. 1 BEEG](#) das Elterngeld in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Diese Regelung wird jedoch durchbrochen durch [§ 3 Abs 1 S. 4 BEEG](#), der eine taggenaue Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf den Anspruch auf Elterngeld regelt. Dementsprechend stellt es keinen Systembruch dar, diese taggenaue Berechnung auch auf die Fiktion des [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#) anzuwenden.

Nach alledem steht dem Kläger noch ein Anspruch auf Elterngeld für weitere 30 Tage in gesetzlicher Höhe zu, weil von dem dritten Lebensmonat des Kindes lediglich der erste Tag durch den Bezug von Mutterschaftsgeld verbraucht ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen. Insoweit existiert noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der verfassungskonformen Auslegung des [§ 4 Abs. 3 S. 2 BEEG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2011-10-26